

**Bekanntmachung
über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen nach den
Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG)**

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie

5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 BMG ist durch das Inkrafttreten des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes am 1. Januar 2026 entfallen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Den Einwohnern der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit Gelegenheit gegeben, Widerspruch gegen eventuelle Auskünfte und Übermittlungen von Daten im Sinne von § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl, Abteilung Sicherheit und Ordnung, Bürgerbüro, Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a, 59457 Werl einzulegen.

Bereits vor der Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, 09.01.2026

gez. Höbrink
Bürgermeister